

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

**2021**  
**Nr. 13**  
**Mittwoch, 16.06.2021**  
**von Seite 73 bis 94**

### Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
<a href="#">Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-)</a>	Seite	75
<a href="#">Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide</a>	Seite	81
<a href="#">Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht</a>	Seite	87
<a href="#">Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide</a>	Seite	89
<a href="#">Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Heide</a>	Seite	90
<a href="#">Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide</a>	Seite	91
<a href="#">Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Heide</a>	Seite	92
NICHTAMTLICHER TEIL		
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Schule und Sport</a>	Seite	93
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Schulleiterwahlausschusses</a>	Seite	94
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Bauausschusses</a>	Seite	94

#### Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: [postoffice@stadt-heide.de](mailto:postoffice@stadt-heide.de); homepage: [www.heide.de](http://www.heide.de)

#### Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so

---

erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „[www.heide.de](http://www.heide.de)“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

## Amtlicher Teil

### Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1, 6 und 8 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 26.05.2021 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand .....	75
§ 2 Steuerpflicht.....	75
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht .....	75
§ 4 Steuersatz .....	76
§ 5 Steuerermäßigung.....	76
§ 6 Steuerbefreiung .....	76
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	77
§ 8 Meldepflichten .....	78
§ 9 Hundesteuermarke .....	78
§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer .....	79
§ 11 Ordnungswidrigkeiten .....	79
§ 12 Auskunftspflichten .....	79
§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	79
§ 14 Übergangsvorschriften.....	80
§ 15 Inkrafttreten .....	80

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Hundehalterin / Hundehalter).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt / Betrieb gehalten, kann nur für einen Hund der Steuersatz gem. § 4 Abs. 1 (a) geltend gemacht werden.
- (4) Hunde, die nur vorübergehend für höchstens zwei Monate in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommen werden, unterfallen nicht der Steuer.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen wurde. Sie beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Steuerpflicht für gefährliche Hunde beginnt mit dem auf die Feststellung nach § 4 Absatz 2 folgenden Kalendermonat. Die Vollstreckung der Steuer kann bis zur Bestandskraft der Feststellung ausgesetzt werden.

## **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 120,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund 144,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 156,00 Euro
  - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn
  - a) die Hundehalterin / der Hundehalter die erforderliche Sachkunde nach § 4 Hundegesetz Schleswig-Holstein nachweist oder
  - b) der Hund, die Begleithundprüfung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) nachweislich erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
  - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- (2) Personen mit Merkzeichen BI (blind), Gl (gehörlos), B (Begleitung erforderlich), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis sind für den ersten Hund von der Hundesteuer befreit.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Für das Bestehen einer Steuerbefreiung können aussagekräftige Nachweise bzw. Unterlagen gefordert werden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund nach § 5 Hundegesetz Schleswig-Holstein durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet ist,
  - b) der Halter nach § 6 Hundegesetz Schleswig-Holstein eine Haftpflichtversicherung mit den dort genannten Mindestversicherungssummen abgeschlossen hat und diese auf Dauer aufrechterhält,
  - c) die Halterin oder der Halter des Hundes in den letzten zehn Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
  - d) für den Hund geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Der Wegfall der Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände ist der Stadt spätestens 4 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die schriftlichen Nachweise bei der Stadt eingereicht wurden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, für die Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechende Nachweise zu fordern oder z.B. durch Auslesen des Transponders, durch Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft oder durch Inaugenscheinnahme selbst zu ermitteln.

## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Frist von 4 Wochen bei der Stadt Heide schriftlich oder persönlich anzumelden. Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich auf dem amtlichen Vordruck der Stadt vorzunehmen.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen und kann kein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Übergabevertrag) aus der sich der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung ergibt, beigebracht werden, gilt die Abmeldung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber der Stadt erfolgte.
- (4) Ist ein Hund nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015; Seite 193) oder nach anderen Gesetzen als gefährlich eingestuft, hat die Hundehalterin/der Hundehalter diese Einstufung der Stadt (Steuerverwaltung) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Feststellung der zuständigen Behörde oder Zuzug in die Stadt Heide mitzuteilen.

## **§ 9 Hundesteuermarke**

- (1) Die Stadt gibt fortlaufend nummerierte Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes der Halterin oder des Halters umherlaufen, müssen diese Hundesteuermarke tragen, ansonsten können sie durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Sofern eine Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich ist, sollen sie oder er von dem Einfangen des Hundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, bei der Stadt abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Verlust nach Kenntnis unverzüglich der Stadt mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatz-Hundesteuermarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Steuermarke abzugeben.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr nach Maßgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 1, 2 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 12 Auskunftspflichten**

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter ist gegenüber der Stadt auf Anfrage verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin / der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Stadt oder einer/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß anzugeben und deren Halterinnen / Halter namenhaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen / Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin / des Hundehalters nach § 9 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

## **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes -LDSG-)“ zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund als gefährlich einzustufen ist, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlicher Hund vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Halterin / der Halter die Stadt vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters eines Hundes verwendet und an Dritte weitergeleitet werden um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Betrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister der Stadt die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
- (6) Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Stadt andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

## **§ 14 Übergangsvorschriften**

Für Hunde, für die die Halter/innen nach bisherigem Recht eine Steuervergünstigung (Ermäßigung, Befreiung) erhalten haben, wird diese für diesen Hund in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 weiter gewährt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.02.2020. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig festgesetzte Steuerschuldverhältnisse.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS -) vom 27.11.2014 außer Kraft.
- (3) Für den Rückwirkungszeitraum dürfen Steuerpflichtige aufgrund dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden, als sie nach dem ersetzten Satzungsrecht stehen würden.

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**in der Stadt Heide**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 8 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 26.05.2021 folgende Satzung erlassen:

**Inhalt**

§ 1 Allgemeines .....	81
§ 2 Steuergegenstand .....	81
§ 3 Steuerpflicht.....	82
§ 3a Steuerbefreiungen .....	82
§ 4 Steuermaßstab .....	82
§ 5 Steuersatz .....	85
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung .....	85
§ 7 Anzeigepflicht .....	85
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	85
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	86
§ 10 Rückwirkung und Inkrafttreten .....	87

**§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Heide erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.



(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben der Wohnung, die nach dem Melderegister seine Hauptwohnung ist, zu Zwecken seiner persönlichen Lebensführung oder der seiner Angehörigen innehat.

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist, jede Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie nicht oder vorübergehend anders genutzt wird.



### § 3 Steuerpflicht



- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
-  (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3a Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer befreit sind Personen, deren Zweitwohnung 
  - a) eine Soldatenunterkunft in einer Kaserne ist,
  - b) von Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder zur Pflege ent- oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
  - c) von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken ent- oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
  - d) in einem Frauenhaus belegen ist (Zufluchtswohnungen),
  - e) im selben Gebäude liegt, wie ihre Hauptwohnung und das Gebäude über nicht mehr als zwei Wohnungen verfügt (Einliegerwohnung) oder
  - f) das ehemalige Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung ist.
- (2) Von der Steuer befreit ist auch eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt und aus beruflichen Gründen oder zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken eine Zweitwohnung innehat, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund besonderer melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.



### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwerte gelten – unter Berücksichtigung der vom Gutachterausschuss des Kreises Dithmarschen im jährlichen Grundstücksmarktbericht des Vorjahres vorgenommenen Klassifizierungen, gestaffelt nach Größe und Baujahr der Wohnung, bezogen auf das Gebiet der Stadt Heide – folgende monatliche pauschalierte Wohnungsmieten:

### Für das Jahr 2014:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	255,15 €	313,32 €	365,04 €	419,43 €	460,72 €	510,90 €
1925 - 1945	263,30 €	320,95 €	379,98 €	431,75 €	475,28 €	519,30 €
1946 - 1959	301,30 €	363,02 €	424,98 €	474,87 €	519,22 €	561,90 €
1960 - 1969	320,30 €	393,61 €	450,00 €	505,78 €	555,75 €	604,50 €
1970 - 1984	333,85 €	408,87 €	479,97 €	548,90 €	606,97 €	664,05 €
1985 - 1994	369,15 €	450,87 €	530,01 €	598,29 €	658,19 €	723,75 €
1995 - 2000	400,05 €	481,46 €	559,98 €	629,09 €	687,44 €	749,25 €
2001 -	437,00 €	515,83 €	590,04 €	659,89 €	716,69 €	766,35 €

### Für das Jahr 2015:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	293,90 €	352,73 €	399,78 €	443,52 €	492,18 €	530,25 €
1925 - 1945	301,90 €	364,14 €	414,63 €	461,67 €	506,61 €	547,20 €
1946 - 1959	320,60 €	379,33 €	434,34 €	479,93 €	528,32 €	572,40 €
1960 - 1969	336,60 €	405,86 €	459,00 €	510,29 €	557,31 €	606,00 €
1970 - 1984	352,65 €	428,61 €	493,56 €	552,86 €	608,01 €	664,95 €
1985 - 1994	390,05 €	470,33 €	542,97 €	607,53 €	673,14 €	723,90 €
1995 - 2000	422,10 €	504,49 €	572,58 €	637,89 €	694,85 €	749,10 €
2001 -	462,20 €	538,58 €	607,14 €	662,20 €	723,71 €	766,05 €

### Für das Jahr 2016:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	223,75 €	252,35 €	278,91 €	297,77 €	316,03 €	337,05 €
1925 - 1945	264,00 €	310,03 €	349,83 €	379,50 €	414,31 €	444,00 €
1946 - 1959	289,10 €	353,29 €	406,53 €	455,40 €	505,70 €	550,80 €
1960 - 1969	296,65 €	367,71 €	430,20 €	490,38 €	547,82 €	600,15 €
1970 - 1984	309,25 €	382,13 €	449,10 €	507,87 €	568,88 €	624,90 €
1985 - 1999	357,00 €	443,38 €	515,25 €	583,77 €	653,12 €	715,35 €
2000 - 2009	457,55 €	551,53 €	633,42 €	706,42 €	779,48 €	846,90 €
2010 -	482,70 €	587,58 €	680,76 €	758,89 €	842,79 €	920,85 €

### Für das Jahr 2017:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	231,05 €	259,07 €	283,68 €	306,79 €	322,79 €	337,80 €
1925-1945	273,75 €	316,68 €	354,69 €	395,23 €	420,94 €	453,15 €
1946-1959	301,35 €	363,44 €	416,16 €	471,90 €	512,20 €	552,00 €
1960-1969	306,40 €	377,79 €	439,74 €	501,38 €	554,32 €	609,75 €
1970-1984	318,95 €	392,21 €	458,64 €	525,03 €	575,38 €	634,35 €
1985-1999	371,65 €	453,39 €	524,88 €	601,70 €	659,49 €	725,10 €
2000-2009	477,15 €	568,54 €	647,82 €	725,56 €	785,85 €	856,80 €
2010-	499,75 €	600,88 €	690,39 €	784,52 €	849,03 €	931,05 €

### Für das Jahr 2018:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	238,10 €	270,41 €	296,91 €	325,60 €	337,35 €	363,45 €
1925-1945	283,25 €	331,73 €	372,24 €	420,31 €	442,65 €	479,10 €
1946-1959	310,80 €	378,56 €	433,53 €	497,31 €	541,06 €	594,75 €
1960-1969	315,85 €	392,98 €	461,79 €	538,67 €	583,18 €	652,50 €
1970-1984	328,35 €	407,40 €	480,69 €	556,49 €	611,39 €	677,40 €
1985-1999	381,00 €	472,29 €	551,34 €	639,32 €	695,63 €	776,40 €
2000-2009	488,80 €	591,29 €	673,83 €	769,56 €	829,14 €	916,95 €
2010-	513,85 €	627,34 €	725,67 €	828,74 €	899,47 €	999,45 €

### Für das Jahr 2019:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	273,35 €	298,41 €	316,08 €	335,50 €	351,39 €	363,45 €
1925 - 1945	323,50 €	366,73 €	396,36 €	429,66 €	456,82 €	479,10 €
1946 - 1959	356,10 €	417,06 €	467,10 €	512,05 €	555,23 €	594,75 €
1960 - 1969	363,60 €	434,98 €	495,36 €	553,19 €	604,50 €	652,50 €
1970 - 1984	376,15 €	449,40 €	514,26 €	570,90 €	625,56 €	677,40 €
1985 - 1999	436,35 €	521,29 €	589,77 €	659,12 €	716,95 €	776,40 €
2000 - 2009	561,70 €	654,29 €	726,57 €	794,53 €	857,48 €	916,95 €
2010 -	589,30 €	693,84 €	778,50 €	853,38 €	927,81 €	999,45 €

### Für das Jahr 2020:

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	286,90 €	314,02 €	331,92 €	353,87 €	365,95 €	378,30 €
1925 - 1945	339,70 €	382,62 €	417,24 €	454,19 €	478,53 €	501,75 €
1946 - 1959	372,45 €	436,73 €	488,43 €	542,63 €	584,22 €	616,95 €
1960 - 1969	380,00 €	454,79 €	521,64 €	583,88 €	633,49 €	682,65 €
1970 - 1984	395,10 €	472,85 €	540,54 €	601,59 €	661,57 €	707,40 €
1985 - 1999	458,00 €	548,59 €	621,18 €	695,97 €	753,09 €	814,35 €
2000 - 2009	588,85 €	685,79 €	763,47 €	837,54 €	900,90 €	954,15 €
2010 -	619,05 €	725,48 €	815,58 €	902,44 €	978,25 €	1.044,60 €

### Für das Jahr 2021

Baujahr	bis 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>
<1925	288,95 €	324,03 €	356,76 €	381,15 €	407,81 €	428,40 €
1925 - 1945	341,75 €	396,06 €	447,21 €	486,64 €	534,43 €	560,25 €
1946 - 1959	374,40 €	450,03 €	523,35 €	580,47 €	647,01 €	691,95 €
1960 - 1969	381,95 €	468,02 €	556,65 €	621,50 €	703,17 €	757,95 €
1970 - 1984	397,00 €	486,08 €	580,41 €	644,93 €	731,38 €	790,95 €
1985 - 1999	459,85 €	565,25 €	666,00 €	744,70 €	836,81 €	906,15 €
2000 - 2009	593,00 €	705,67 €	818,28 €	897,16 €	991,51 €	1.062,75 €
2010 -	623,15 €	748,86 €	875,34 €	967,45 €	1.075,88 €	1.161,60 €

## Für das Jahr 2022

Baujahr	bis 40 m <sup>2</sup>	41 - 60 m <sup>2</sup>	61 - 80 m <sup>2</sup>	81 - 100 m <sup>2</sup>	101 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 140 m <sup>2</sup>	ab 141 m <sup>2</sup>	ab 161 m <sup>2</sup> je weitere 20 m <sup>2</sup> zzgl.
<1925	199,50 €	332,50 €	370,09 €	399,96 €	424,05 €	450,84 €	457,50 €	61,00 €
1925 - 1945	235,77 €	392,95 €	457,10 €	504,72 €	541,86 €	591,76 €	620,85 €	82,78 €
1946 - 1959	259,95 €	433,25 €	515,20 €	590,49 €	647,90 €	718,64 €	751,50 €	100,20 €
1960 - 1969	265,98 €	443,30 €	536,97 €	619,02 €	706,75 €	774,93 €	833,25 €	111,10 €
1970 - 1984	275,07 €	458,45 €	558,74 €	647,64 €	730,29 €	803,14 €	865,95 €	115,46 €
1985 - 1999	320,40 €	534,00 €	645,82 €	742,86 €	836,33 €	915,85 €	996,60 €	132,88 €
2000 - 2009	411,09 €	685,15 €	812,70 €	914,31 €	1.012,99 €	1.099,02 €	1.159,95 €	154,66 €
2010 -	432,24 €	720,40 €	863,45 €	980,91 €	1.083,72 €	1.197,69 €	1.274,40 €	169,92 €

## § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. des Maßstabes nach § 4.

## § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, ab dem die Zweitwohnung besteht, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.



(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht erstmalig mit Beginn der Steuerpflicht nach Abs. 1. Für die Folgejahre entsteht die Steuer jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres.

(3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Steuerbetrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 7 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Heide, Fachdienst Finanzen, innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Frist gilt für Änderungen, sofern diese steuerrelevant sind.

(2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Stadt Heide durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge, Notarverträge, Maklerverträge, Verwalterverträge, Grundbuchauszüge etc. nachzuweisen.

## § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Heide gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen

und Beständen abzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:



- Melderegister
- Einheitsbewertung (Finanzamt)
- Grundsteuerveranlagung
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Mitteilungen der Eigentümer und Vermieter
- Grundbuch und Grundbuchakten
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Liegenschaftskataster
- Bauakten
- Stadtwerke Heide GmbH
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH
- Abwasserzweckverband Region Heide

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.



(3) Wird eine Person durch das Bürgeramt der Stadt Heide mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt der Fachdienst Bürgerservice die für die Steuererhebung relevanten Daten an die mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer betraute Stelle. Die gemeldeten Daten umfassen die Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Hauptwohnsitzanschrift und Nebenwohnsitzanschrift in Heide. Das gleiche gilt für Abmeldungen von Zweit- oder Nebenwohnsitz oder sonstige Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Zweitwohnungsinhaber, sofern diese steuerrelevant sind.

(4) Die für die Steuererhebung erforderlichen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig



1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder



2. der Stadt Heide pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt



 und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig



1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder



2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.



## **§ 10 Rückwirkung und Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide vom 11.12.2019 sowie die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide vom 18.09.2013. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig festgesetzte Steuerschuldverhältnisse.



(2) Für den Rückwirkungszeitraum dürfen Steuerpflichtige aufgrund dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden, als sie nach dem ersetzten Satzungsrecht stehen würden.

25746 Heide, 26.05.2021  
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht**

(§ 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein)

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 26.05.2021 beschlossen, folgende öffentliche Verkehrsfläche unter Beschränkung der Widmung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr teileinzuziehen:

**Teilfläche der Straße Schuhmacherort (Gemarkung Heide Flur 21 Flurstück 163/3) im Bereich von der Bundesstraße 203 bis einschließlich der Grundstücke Schuhmacherort 17 bzw. Schuhmacherort 22  
Anlieger- und Lieferverkehr sind zugelassen.**

**Die Teileinziehung ist zeitlich befristet bis zum 31.10.2021.  
Die sofortige Vollziehung soll angeordnet werden.**

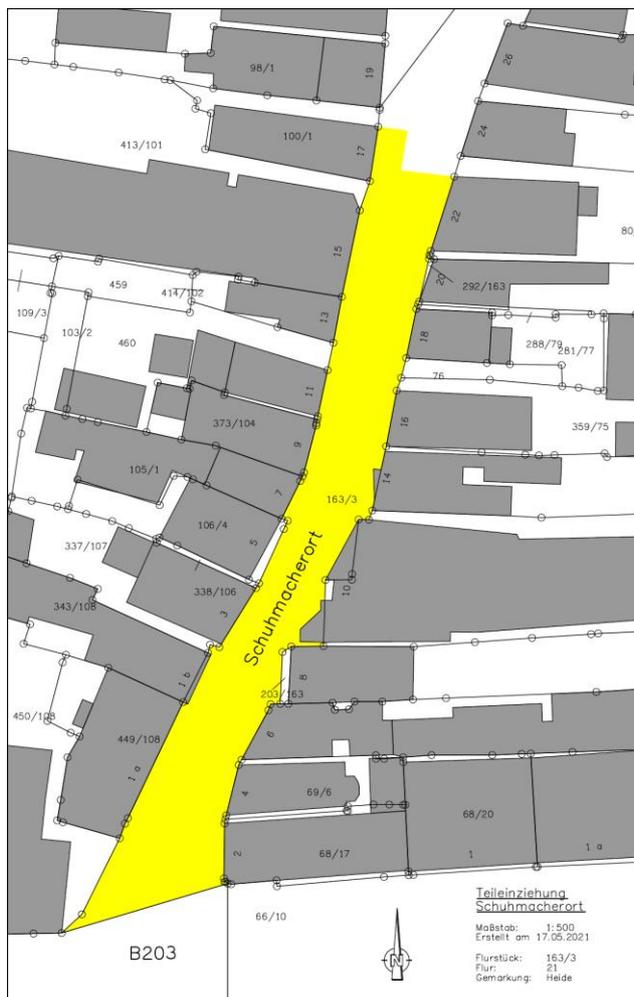
Die Teileinziehung soll nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung erfolgen.

Die Lage der teileinzuziehenden Verkehrsfläche ist im Lageplanauszug farblich dargestellt.

Der Lageplan, auf dem die teileinzuziehende Fläche ersichtlich ist, liegt in der Zeit vom 17.06.2021 bis 15.07.2021 bei der Stadt Heide, Rathaus, 7. Stock, Zimmer 712, Postelweg 1, 25746 Heide, während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.30 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 - 12.00 Uhr, für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung bei Herrn Oertel unter 0481/6850-612 gebeten.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch diese Teileinziehung berührt werden, haben Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Diese sind bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister -, Postelweg 1, 25746 Heide, zu erheben.

Einwendungen können auch per E-Mail an [postoffice@stadt-heide.de](mailto:postoffice@stadt-heide.de) oder alternativ an [olaf.oertel@stadt-heide.de](mailto:olaf.oertel@stadt-heide.de) gesendet werden.

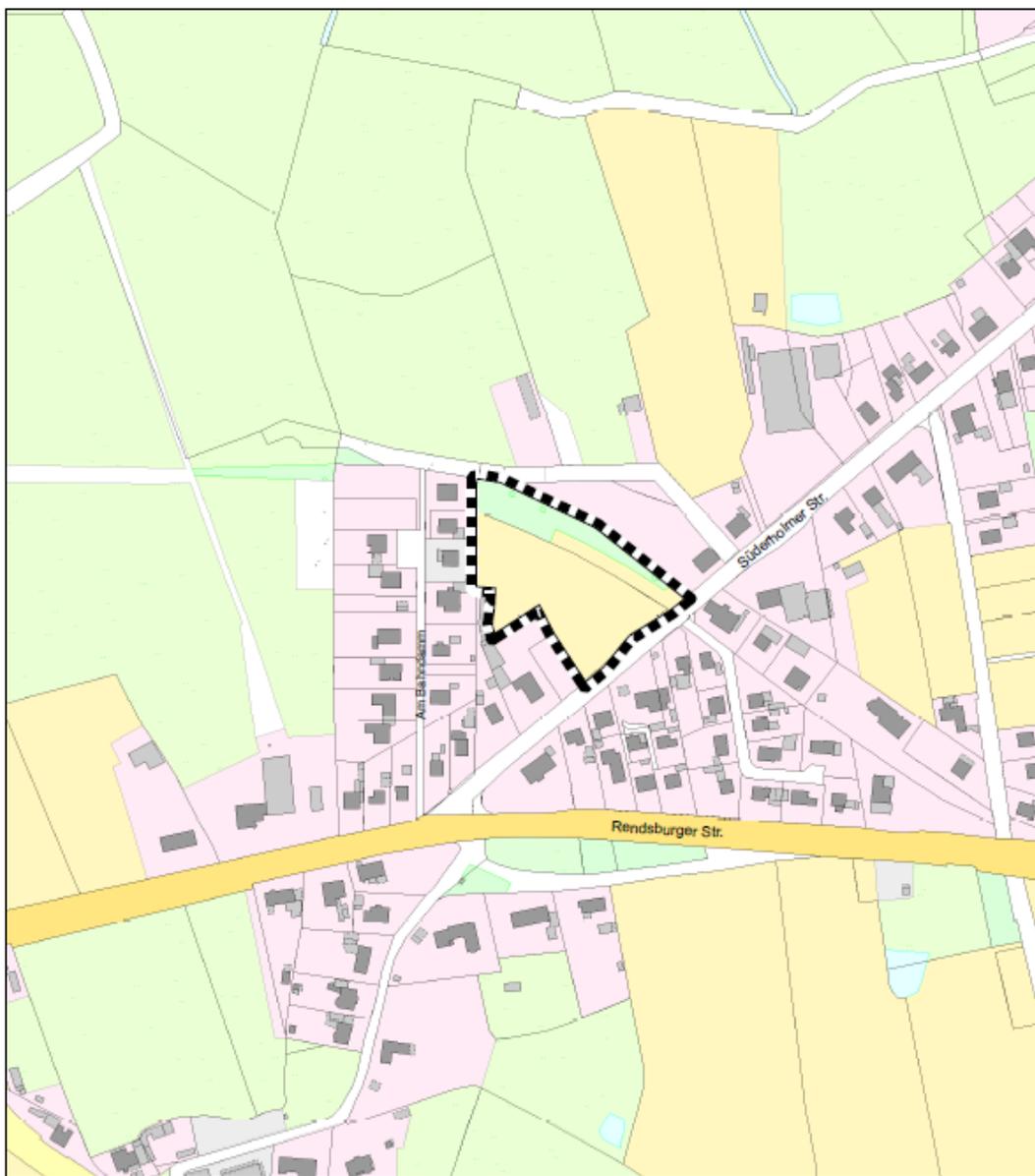


25746 Heide, 02.06.2021  
STADT HEIDE  
Der Bürgermeister  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide**

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 beschlossen, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide für das Gebiet

**„nördlich der Süderholmer Straße, östlich der Bebauung Am Bahndamm und  
südlich der Westerkoppel“**



aufzustellen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

25746 Heide, den 02.06.2021

STADT HEIDE

Der Bürgermeister

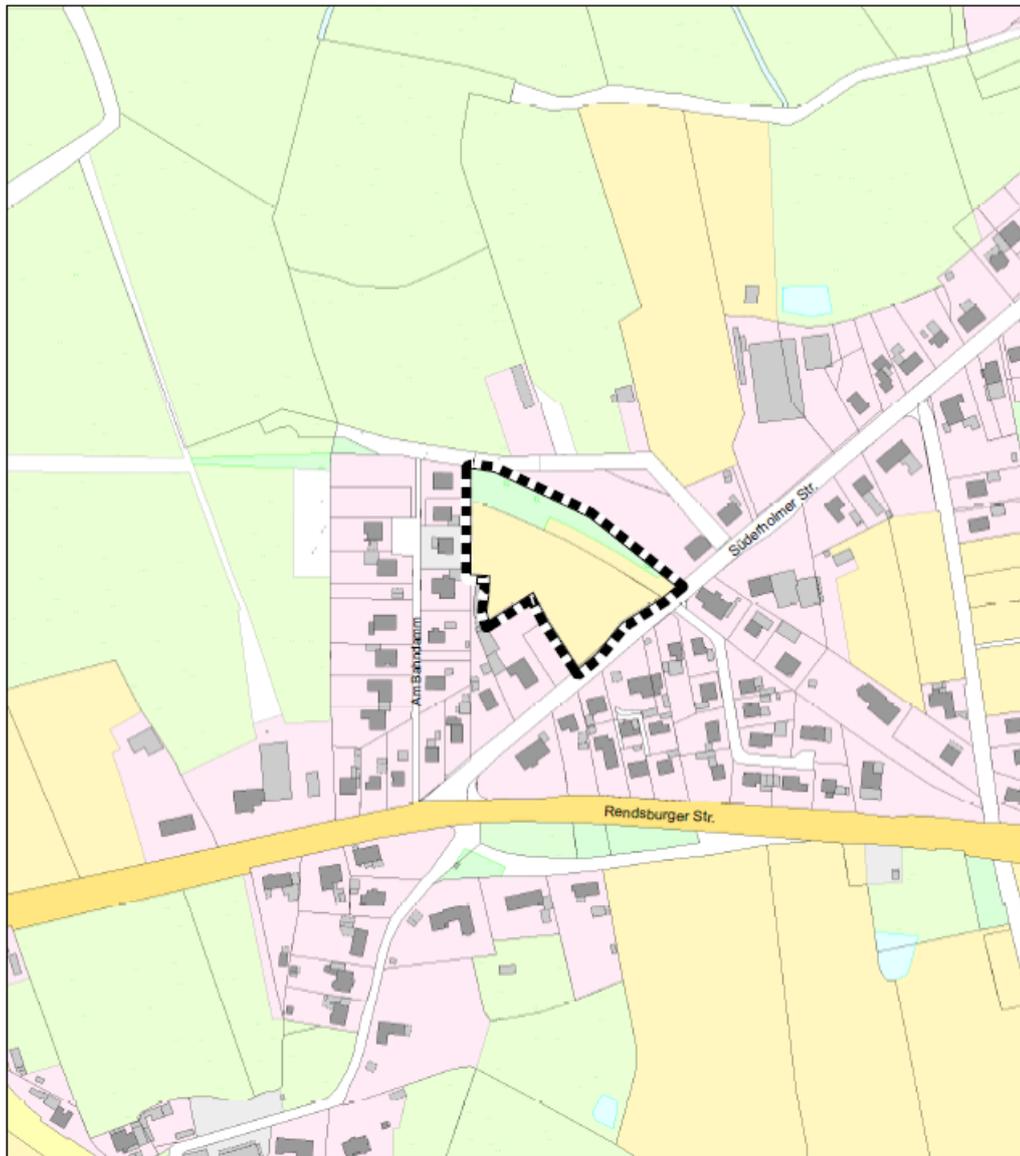
Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Heide**

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Heide für das Gebiet

„nördlich der Süderholmer Straße, östlich der Bebauung Am Bahndamm und südlich  
der Westerkoppel“



aufzustellen.

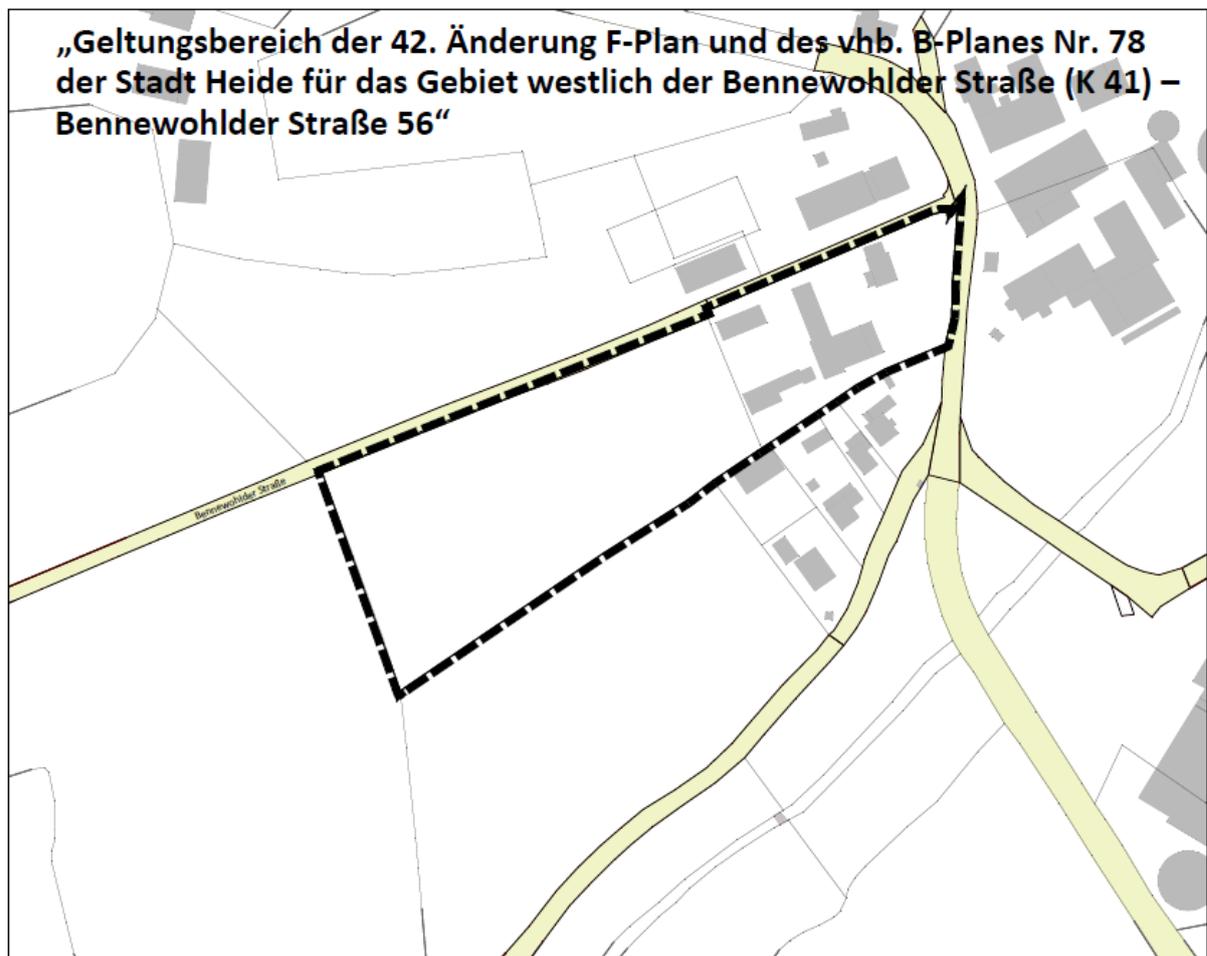
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

25746 Heide, 02.06.2021  
STADT HEIDE  
Der Bürgermeister  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide**

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossen,  
die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide für das Gebiet

#### **„westlich der Bennewohlder Straße (K41) - Bennewohlder Straße 56“**



aufzustellen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

25746 Heide, den 02.06.2021

STADT HEIDE

Der Bürgermeister

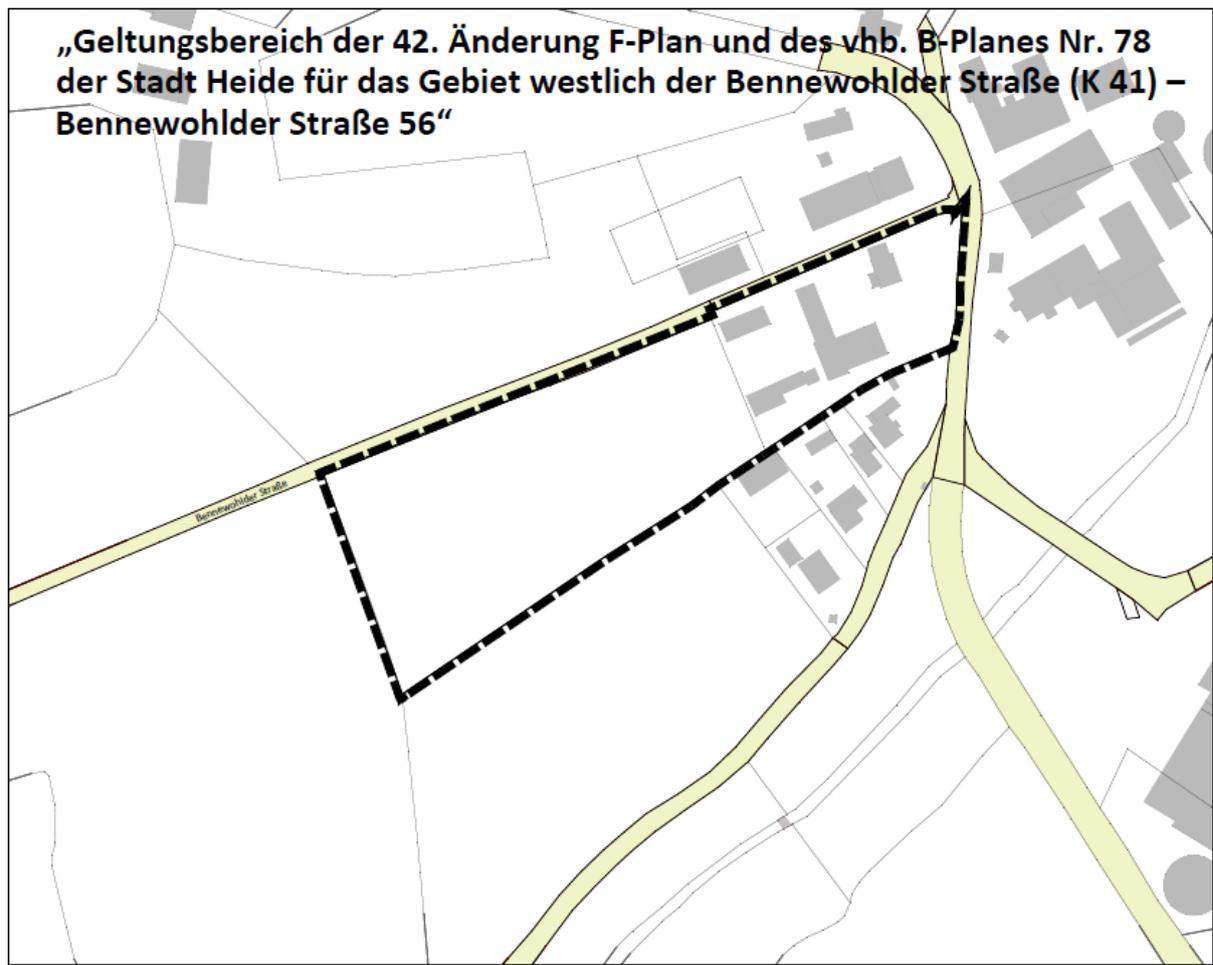
Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Heide**

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossen,  
den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Heide für das Gebiet

„westlich der Bennewohlder Straße (K41) – Bennewohlder Straße 56“



aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

25746 Heide, 02.06.2021  
S T A D T H E I D E  
Der Bürgermeister  
Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Schule und Sport**

Datum: **Mittwoch, 16.06.2021**  
Zeit: **18:00 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

#### **Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der letzten Sitzung
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Betreuungsangebot Schulen am Moor (Standort Süderholm)  
Vorlage: 21/SoSchSpK/208/BV
- 5 Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland: 4. Änderung des  
öffentlich-rechtlichen Vertrages  
Vorlage: 21/SoSchSpK/209/BV
- 6 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

25746 Heide, 14.06.2021  
Der Vorsitzende  
Dirk Diedrich  
Ratsherr

## **Einladung zur Sitzung des Schulleiterwahlausschusses**

Datum: **Mittwoch, 16.06.2021**  
Zeit: **19:00 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
- 3 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 4 Wahl der/des Vorsitzenden und einer Protokollvollzieherin/eines Protokollvollziehers

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 5 Bekanntgabe der vorgeschlagenen Bewerber
- 6 Vorstellung der Bewerber/in mit einem Kurzreferat
- 7 Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters der Klaus-Groth-Schule

25746 Heide, 14.06.2021  
Stadt Heide  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

## **Einladung zur Sitzung des Bauausschusses**

Datum: **Donnerstag, 17.06.2021**  
Zeit: **17:30 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

## Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Niederschriften der letzten Sitzungen des Bauausschusses
- 5 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Heide (Gebiet südlich der Dohnstraße, westlich der Neuen Anlage, nördlich der Jahnstraße und östlich der Blumenstraße) – Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 21/FD32 SpB/041/BV
- 7 Förderantrag zum Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ i.V.m. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Heide  
Vorlage: 21/FD32 SpB/042/BV
- 8 Freihaltung der Flächen nördlich des Fritz-Thiedemann-Rings von Bepflanzung und Knicks - Antrag der SPD-Fraktion  
Vorlage: 21/FD32 SpB/043/AN-O
- 9 Termin nächste Bauausschusssitzung
- 10 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 11 Grundstücksangelegenheit
- 12 Grundstücksangelegenheiten - Allgemein
- 13 Private Baumaßnahmen im Einzelfall

25746 Heide, 14.06.2021

Der Vorsitzende

Dipl.-Betriebswirt Reinhold Ehrenberg

Ratsherr

### Hinweise:

**Zur Vermeidung von Infektionsrisiken wird die Anzahl der Plätze für Bürgerinnen, Bürger und die Presse auf 5 reduziert.**

**Bis zum Sitzplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2- oder OP-Maske) zu tragen. Jeder, der von dieser Pflicht befreit ist, hat sich unmittelbar zum Sitzplatz zu begeben.**